



Notwendige Angaben zur Verteidigung in Fahrverbotssachen

In dem gegen Sie geführten Bußgeldverfahren droht abstrakt die Verhängung eines Fahrverbotes. Von dem Fahrverbot kann gemäß § 4 Abs. 4 der Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) „ausnahmsweise“ abgesehen werden. Diese Vorschrift wird verschieden eng ausgelegt. Der Hauptanwendungsfall für ein Absehen vom Fahrverbot ist derjenige, dass das Fahrverbot für den Betroffenen eine „besondere Härte“ darstellt. Um zu prüfen, ob im Falle einer korrekten Messung die Voraussetzungen für ein Absehen vom Fahrverbot bei Ihnen in Betracht kommen, bitte ich Sie, die unten aufgeführten Fragen zu beantworten. **Die Angaben werden nur für den internen Gebrauch verwendet. Eine Weiterleitung der Angaben an das Gericht erfolgt nur in einem überarbeiteten Anwaltsschriftsatz.**

PERSÖNLICHE ANGABEN	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Familienstand	unterhaltspflichtige Personen (Anzahl, Alter)

BERUFLICHE TÄTIGKEIT	
Arbeitgeber	beschäftigt seit wann
ausgeübter Beruf	monatliches Einkommen (netto ca.)
beruflich auf die Fahrerlaubnis angewiesen? <input type="checkbox"/> ja, weil _____ <input type="checkbox"/> nein	Tätigkeitsbeschreibung _____ _____ _____
jährliche Gesamtfahrleistung in km: _____ welche Orte werden wie oft angefahren? _____ _____	_____ _____ _____

ÜBERBRÜCKUNG DES FAHRVERBOTES

Umstieg auf ÖPNV möglich?

- ja
 nein, weil

Einstellung eines Ersatzfahrers möglich?

- ja
 nein, weil

Können Verwandte Fahrten übernehmen?

- ja
 nein, weil

Jahresurlaub von vier Wochen am Stück möglich? (ggf. Arbeitgeberbescheinigung erforderlich!)

- ja
 nein, weil

KONSEQUENZEN DES FAHRVERBOTES

Kündigung bei Fahrverbot? (ggf. Arbeitgeberbescheinigung erforderlich!)

- ja
 nein

bei Selbständigen - Umorganisation des Betriebes möglich?

- ja
 nein, weil

berufliche Existenzgefährdung?

- ja, weil
- nein

sonstige persönliche Härten des Fahrverbotes:

.....

.....

.....

.....

KOMPENSATION DES FAHRVERBOTES

Erklärung: Gemäß § 4 Abs. 4 der Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) soll im Falle des Absehens vom Fahrverbot die Geldbuße "angemessen erhöht" werden. Bei den allermeisten Gerichten bedeutet dies eine Verdoppelung der im Bußgeldbescheid angeordneten Geldbuße pro Monat des Absehens vom Fahrverbot, wobei es immer einzelfallabhängig deutlich mildere oder auch härtere Ahndungen geben kann. Wir möchten nun von Ihnen wissen, unter welchen Umständen der Versuch des Absehens oder der Reduzierung des Fahrverbotes gewünscht ist.

Kompensation des Fahrverbotes gewünscht?

- ja, unabhängig von der Höhe der Geldbuße
- ja, bis zu einer Geldbuße in Höhe von _____ Euro
- nein

Teilkompensation des Fahrverbotes gewünscht?

- ja, unabhängig von der Höhe der Geldbuße und der Länge des Fahrverbotes
- ja, aber Reduzierung des Fahrverbotes auf höchstens _____ Monat(e) erforderlich
- ja, bis zu einer Geldbuße in Höhe von _____ Euro
- nein